

Allgemeines

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus stellt seit 8. Juli 2020 einen Unterstützungsfonds für Non-Profit-Organisationen (NPO) in der Höhe von € 700 Mio. bereit, um fehlende Einnahmen durch die COVID-19 Pandemie zumindest geringfügig auszugleichen. In diesem Unterstützungsfonds sind auch die Feuerwehren und Landes-Feuerwehrverbände als Förderwerber vorgesehen.

Detaillinformationen über diesen NPO-Fonds sind auf der Homepage www.npo-fonds.at zu finden.

Antragsstellung

Die Förderung kann ausschließlich elektronisch über das Onlineportal des AWS (Austria Wirtschaftsservice GmbH) www.npo-fonds.at abgewickelt werden.

Ein Musterantrag liegt diesem Infoblatt bei.

Bei der Antragstellung ist auf der ersten Seite unter dem Punkt „Angaben zur Organisation“ folgendes zu beachten:

- Die Organisation ist: **nicht eingetragen im Firmenbuch**
- Tätigkeitsbereich: **Feuerwehren**
- Ist die antragstellende Organisation eine NonProfit-Organisation im Sinne der Richtlinie?
NEIN
- Ist die antragstellende Organisation eine Freiwillige Feuerwehr oder ein Landesfeuerwehrverband? **JA**

Bis 30.9. 2020 können Anträge ohne Vorlage von Nachweisen gestellt werden. Nachweise müssen jedoch bis spätestens 31.12.2020 nachgereicht werden, anderenfalls droht die Rückzahlung bereits erhaltener Beträge. Zur praktischen Durchführung wird beabsichtigt eine Plattform zu errichten. Rechtsgültige Nachweise können dann nur über diese Plattform erfolgen. Es wird jedenfalls angeraten, die entsprechenden Belege unbedingt aufzubewahren. Es ist nicht auszuschließen, dass die Plattform verlangt, diese Belege gleich hochzuladen.

Bei Fragen

Der Oö. LFV bittet um Verständnis, dass für Fragen zur Antragsstellung auf die Seite des NPO-Fonds (www.npo-fonds.at) und die Hotline (Mail: info@npo-fonds.at, Tel.: +43 1 267 52 00) verwiesen wird.

Praxistipps

Ein Musterantrag für die Förderung durch den NPO-Fonds liegt diesem Schreiben bei. Weiters kann die beigelegte Excel-Datei des ÖBFV zur Berechnung der Daten verwendet werden. Diese dient jedoch ausschließlich für informative Zwecke und es wird jede Art einer Haftung ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Verwendung zu kommerziellen Zwecken ist nicht zulässig.

Einige Praxistipps:

- Es wird empfohlen, die Belege sowie sämtliche Berechnungsgrundlagen, welche für den Förderantrag herangezogen werden, separat aufzubewahren, um diese für etwaige Rückfragen schnell zur Hand zu haben. Generell gelten auch hier die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten von 7 Jahren für Buchhaltungsunterlagen.
- Beträge, die für das ganze Jahr bezahlt werden, sind aufzuteilen. Der Betrag für die Monate April bis September 2020 können als förderbare Kosten geltend gemacht werden. Wird beispielsweise im Mai 2020 eine Versicherung für das gesamte Jahr 2020 in Höhe von 1.200 Euro bezahlt, können 600 Euro (für die Monate April bis September) als förderbare Kosten geltend gemacht werden.
- Zahlungen der Feuerwehren an den Hilfssäckelverein können zur Hälfte als förderbare Kosten geltend gemacht werden.
- Was sind Einnahmen nach der NPO-Fonds-Richtlinie?
 - Einnahmen diverser Veranstaltungen
 - Geldspenden
 - Förderungen, Subventionen und sonstige Zuschüsse der öffentlichen Hand
 - Zusätzlich gelten auch eventuelle Globalbudgets als Einnahmen für die Feuerwehren
- NICHT als Einnahmen gelten:
 - Darlehens- und Kreditaufnahmen
 - Verkauf von Anlagevermögen
- Sind zumutbare Maßnahmen zur Kostensenkung nachzuweisen, dienen die ausgesandten Handlungsanweisungen des Oö. LFV als Grundlage (z.B.: Betrieb auf ein absolut notwendiges Minimum reduziert etc.). Diese können den eigenen Unterlagen zur Ablage und Dokumentation hinzugefügt werden.
- Da die Feuerwehren keine ZVR-Zahl haben, muss diese auch nicht angegeben werden. Ein Abschluss des Antrages ist auch ohne ZVR-Zahl möglich. Wird unter 1. „Angaben zur antragstellenden Organisation“ bei „die Organisation ist“ „nicht eingetragen im Firmenbuch“ ausgewählt, fällt der Punkt „ZVR-Zahl“ weg und muss nichtmehr ausgefüllt werden.